

**Satzung der Stadt Speyer
über die Schülerbeförderung
vom 09. Juli 1998,
in der Fassung vom 29. August 2008
Alt**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008, (GVBl. S. 79, 81), in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07. März 2008 (GVBl. S. 52) und § 33 des Landesgesetzes über die Einrichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG -) vom 21. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 15), in der Fassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S.401), am 14. August 2008 folgende Satzung [Änderungssatzung] beschlossen:

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (4) Nicht zumutbar ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist der Schulweg, wenn er für Grundschüler/innen länger als 2 km, für Hauptschüler/innen länger als 4 km ist oder wenn er besonders gefährlich ist.

**§ 5
Voraussetzung für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Ausnahmen sind möglich, soweit öffentliche Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sind. Dies trifft in der Regel zu, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschüler/-innen insgesamt mehr als einen Kilometer und für Hauptschüler/innen insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler/innen 30 Minuten und für Hauptschüler/innen 60 Minuten überschreitet oder

**Satzung der Stadt Speyer
über die Schülerbeförderung
vom 09. Juli 1998,
in der Fassung
Neu**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009, (GVBl. S. 162), in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 418) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PrivSchG-) in der Neufassung vom 04. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358, 361) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S.333), amfolgende Satzung [Änderungssatzung] beschlossen:

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (4) Nicht zumutbar ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist der Schulweg, wenn er für Grundschüler/innen länger als 2 km, für **Schüler/innen der Realschule plus** länger als 4 km ist oder wenn er besonders gefährlich ist.

**§ 5
Voraussetzung für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen**

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV).
- (2) Ausnahmen sind möglich, soweit öffentliche Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sind. Dies trifft in der Regel zu, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschüler/innen insgesamt mehr als einen Kilometer und für **Schüler/innen der Realschule plus** insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler/innen 30 Minuten und für **Schüler/innen der Realschule plus** 60 Minuten überschreitet oder

3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschüler/innen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Hauptschüler/innen nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (4) Für Schüler/innen der Realschulen und der Klassenstufe 5 bis 10 von Gymnasien ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar, wenn die in Absatz 2 für Haupt-schüler/-innen genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft gezahlt.
- (2) Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.

§ 7

Eigenanteil an den Fahrkosten

- (1) Für Schüler/innen mit Ausnahme der Schüler/innen der Grundschulen, Hauptschulen, Schulen mit Förderschwerpunkten, Regionalen Schulen und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Schüler/innen ohne Berufsausbildungsverhältnis und ohne Beschäftigungsverhältnis, die einen besonderen Teilzeitunterricht der Berufsschule besuchen (§ 69 Abs. 8 SchulG), ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen.

3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschüler/innen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schüler/innen der **Realschule plus** nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.
- (4) Für Schüler/innen der Realschulen und der Klassenstufe 5 bis 10 von Gymnasien und **Integrierten Gesamtschulen** ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar, wenn die in Absatz 2 für **Schüler/innen der Realschule plus** genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten **Realschulen plus oder Gymnasien** in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen **Realschule plus oder bis zum nächstgelegenen Gymnasium** in freier Trägerschaft **übernommen**.
- (2) Bei **Realschulen plus oder Gymnasien** in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen öffentlichen Realschule **plus** oder zum nächst gelegenen öffentlichen Gymnasium gezahlt.

§ 7

Eigenanteil an den Fahrkosten

- (1) Für Schüler/innen **der Sekundarstufe I, der Realschulen, der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ist ein monatlicher Eigenanteil zu den Beförderungskosten zu zahlen, wenn eine Einkommensgrenze überschritten wird, die sich aus der Landesverordnung über die Einkommensgrenze in der Schülerbeförderung in der Sekundarstufe I in der jeweils gültigen Fassung ergibt.**
- (2) **Für Schüler/innen der Sekundarstufe II, der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der Berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt.**

Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte (MAXX Ticket“) festgesetzt.

- (2) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/-innen einer Familie zu zahlen, wenn alle Schüler/innen (Kl. 5 – Kl. 13) eine weiterführende Schule in Speyer besuchen.

§ 8

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird für Schüler/innen die nicht volljährig sind, auf Antrag erlassen,
1. falls sie im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 10.000 EUR zuzüglich 620 EUR für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
 2. falls sie nicht im Haushalt einer/eines Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der Personensorgeberechtigten oder in deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, das Einkommen nach Nr. 1 nicht übersteigt.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten.
- (3) Als Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Maßgebend ist jeweils das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird. Liegt das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird oder in dem vorausgegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Erhöht sich die Zahl der Kinder bis zum Ende des Schuljahres, für das der Erlass des Eigenanteils beantragt wird, wird die höhere Zahl ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats berücksichtigt.

- (3) Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte (MAXX Ticket“) festgesetzt.

- (4) Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen einer Familie zu zahlen, wenn alle Schüler/innen (Kl. 5 – Kl. 13) eine weiterführende Schule in Speyer besuchen.

§ 8

Erlass des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil wird für Schüler/innen der **Sekundarstufe II auf Antrag erlassen, falls die Einkommengrenzen nach § 1 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommengrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.**

- (4) Als Einkommen nach Abs. 3 Satz 1 gelten auch Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist von dem um den Arbeitnehmerpauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte sind entsprechend Abs. 3 zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.
- (5) Das nach Abs. 3 Satz 1 maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamts oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Dies gilt entsprechend für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag übersteigen.
- (6) Erhält ein Personensorgeberechtigter zur Zeit der Antragstellung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, gilt die Einkommensgrenze im Sinne des Abs. 1 als unterschritten.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die **unterhaltspflichtigen** Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler
- (6) ***Es sind die von der Stadtverwaltung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Stadtverwaltung und bei der Schule erhältlich sind.***
- (7) ***Die Schulen händigen die Antragsformulare den Schüler/innen aus und übersenden die ausgefüllten Anträge nach Bestätigung der Schulform bzw. der ersten Fremdsprache der Stadtverwaltung.***